



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie &  
Nachhaltigkeitsmanagement an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 00.00.0000**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftspsychologe/Wirtschaftspsychologin mit Schwerpunkt Nachhaltigkeitsmanagement zu qualifizieren. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. <sup>4</sup>Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium bereitet die Studierenden auf die Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. <sup>2</sup>Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. <sup>3</sup>Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (4) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, im Unternehmen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m der Verordnung über die

Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

#### **§ 4**

##### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlich studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als 5. Studienplansemester geführt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. <sup>2</sup>In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule. <sup>3</sup>In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

#### **§ 5**

##### **Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.  
<sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester;
  2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule, mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
  5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der

Anmeldung. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## § 7

### **Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder vor der Entscheidung für eines der wählbaren Kompetenzmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (WPN101), Statistik (WPN202), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (WPN120) und Einführung in die Wirtschaftspsychologie (WPN142). <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das fünfte Semester setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 2 und der Module Allgemeine Psychologie I (WPN140), Allgemeine Psychologie II (WPN141), Einführung in die Sozialpsychologie, Systemtheorie (WPN341) sowie den Erwerb von mindestens 100 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier (ohne Studium Generale) voraus.
- (4) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Praxisorientierte Lehrveranstaltung (WPN501), Praxisreflexion (WPN503) und Studium Generale (WPN450) erfolgreich abgeschlossen sein.

## § 8

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 16 Wochen in Vollzeit, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind, sowie die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung und an einer Praxisreflexion.
- (3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einen selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und

2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (4) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Die Anerkennung bzw. der Erlass setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit auf Problemstellung aus dem Bereich der Wirtschaftspsychologie anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 90 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein.
- (2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise (LN) können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von experimentellen Studien), aus einer/mehreren Studienarbeit(en) und einer Projektarbeit oder eine Kombination aus diesen sein. <sup>2</sup>Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung.

<sup>3</sup>Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.

- (3) <sup>1</sup>Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. <sup>3</sup>Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Bei der Berechnung werden die Noten aller Module mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit, der Module Wirtschaftspsychologie I (WPN629) und Wirtschaftspsychologie II (WPN729) und der Kompetenzmodule entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet; die Noten der Bachelorarbeit, der Module Wirtschaftspsychologie I (WPN629) und Wirtschaftspsychologie II (WPN729) und der Kompetenzmodule werden mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

## § 12

### Zeugnis und akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 13

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am **tt. mmmm jjjj** in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/24 oder später aufnehmen.



## 1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS	Art	Dauer	
	<b>Quantitative Methoden</b>							
WPN101	Wirtschaftsmathematik <sup>(1)</sup>	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	5	7	schrP	60	7/222
WPN202	Statistik <sup>(1)</sup>	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	5	7	schrP	60	7/222
	<b>Volkswirtschaftslehre</b>							
WPN110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	4	5	schrP	60	5/222
WPN211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	4	5	schrP	60	5/222
WPN120	<b>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</b> <sup>(1)</sup>	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	4	5	schrP	60	5/222
	<b>Rechnungswesen</b>							
WPN121	Externes Rechnungswesen	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	4	5	schrP	60	5/222
WPN222	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	4	5	schrP	60	5/222
	<b>Psychologischen Grundlagen</b>							
WPN140	Allgemeine Psychologie I	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	4	5	schrP	90	5/222
WPN141	Allgemeine Psychologie II	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	4	5	schrP	90	5/222
WPN142	Einführung in die Wirtschaftspsychologie <sup>(1)</sup>	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	4	5	schrP	60	5/222
WPN243	<b>Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Ökologie</b>	PFM	SU,Ü <sup>(2)</sup>	4	5	schrP	60	5/222
	<b>Summe</b>			<b>46</b>	<b>59</b>			

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (WPN101), Statistik (WPN202), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (WPN120) und Einführung in die Wirtschaftspsychologie (WPN142). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.



## 2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS	Art	Dauer	
	<b>Funktionen</b>							
WPN440	Grundlagen Marketing und Vertrieb	PFM	SU	4	6	schrP	60	6/222
WPN301	Grundlagen Organisation	PFM	SU	4	5	schrP	60	5/222
WPN302	Grundlagen Produktion, Logistik & Dienstleistungen	PFM	SU	4	5	schrP	60	5/222
WPN401	Grundlagen Personalmanagement	PFM	SU	4	5	schrP	60	5/222
WPN312	Finanz- und Investitionswirtschaft	PFM	SU	4	5	schrP	60	5/222
WPN412	Grundlagen Controlling	PFM	SU	4	5	schrP	60	5/222
	<b>Psychologischen Grundlagen</b>							
WPN340	Empirische Sozialforschung Befragung, Tests, Experimente	PFM	SU, Ü <sup>(1)</sup>	4	6	schrP	60	6/222
WPN341	Einführung in die Sozialpsychologie, Systemtheorie	PFM	SU, Ü <sup>(1)</sup>	4	5	schrP	60	5/222
WPN441	Wirtschaftspsychologisches Seminar / Projekt	WPFM	S	4	5	StA <sup>(2)</sup>		5/222
	<b>Nachhaltigkeitsmanagement</b>							
WPN342	Nachhaltige Unternehmensführung	PFM	SU	4	5	schrP	60	5/222
WPN343	Wirtschafts- und Unternehmensethik, Motivation und nachhaltiges Handeln	PFM	SU	4	5	schrP	60	5/222
WPN450	<b>Studium Generale</b> <sup>(3)</sup>	WPFM			4			<b>0</b>
	<b>Summe</b>			<b>44</b> <sup>(4)</sup>	<b>61</b>			

(1) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.

(4) Ohne Studium Generale (WPN450).

### 3. Fünftes Semester

#### (Praktisches Studiensemester) <sup>(1)</sup>

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS	Art	Dauer	
WPN501	Praxisorientierte Lehrveranstaltung	WPFM	SU	2	2	LN <sup>(2)</sup>		0
WPN502	Praktische Zeit im Betrieb	PFM	Pr		24	LN <sup>(3)</sup>		0
WPN503	Praxisreflexion	WPFM	SU	4	4	LN <sup>(2)</sup>		0
	<b>Summe</b>			<b>6</b>	<b>30</b>			0

- (1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Allgemeine Psychologie I (WPN140), Allgemeine Psychologie II (WPN141), Einführung in die Sozialpsychologie, Systemtheorie (WPN341) bestanden sowie ohne Studium Generale mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (3) Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb ist durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einen selbständig erstellten Praktikumsbericht nachzuweisen.

#### 4. Sechstes und siebtes Semester <sup>(1)</sup>

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS	Art	Dauer	
	<b>Wahlpflichtmodule <sup>(2)</sup></b>							
WPN601	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1	WPFM	SU	4	5	ELN <sup>(3)</sup>		5/222
WPN602	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2	WPFM	SU	4	5	ELN <sup>(3)</sup>		5/222
WPN610	Studium Generale	WPFM			2			0
	<b>Wirtschaftspsychologie</b>							
WPN629	Wirtschaftspsychologie I	WPFM	S	6	9	schrP oder ELN <sup>(3)(6)</sup>	90	18/222
WPN729	Wirtschaftspsychologie II	WPFM	S	6	9	schrP oder ELN <sup>(3)(6)</sup>	90	18/222
	<b>Spezialisierungen/Kompetenzmodul<sup>(4)</sup></b>							
	<i>Controlling</i>							
WPN621	Controlling I	WPFM	S	6	9	schrP	90	18/222
WPN721	Controlling II	WPFM	S	6	9	schrP	90	18/222
	<i>Finanzmanagement</i>							
WPN622	Finanzmanagement I	WPFM	S	6	9	schrP	90	18/222
WPN722	Finanzmanagement II	WPFM	S	6	9	ELN <sup>(3)</sup>		18/222
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>							
WPN623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	WPFM	S	6	9	ELN <sup>(3)</sup>		18/222
WPN723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	WPFM	S	6	9	ELN <sup>(3)</sup>		18/222
	<i>Organisationskonzepte/ Personalmanagement</i>							
WPN624	Organisationskonzepte	WPFM	S	6	9	schrP	90	18/222
WPN724	Personalmanagement	WPFM	S	6	9	ELN <sup>(3)</sup>		18/222
	<i>Operations &amp; Supply Chain Management</i>							
WPN627	Operations & Supply Chain Management I	WPFM	S	6	9	schrP	90	18/222
WPN727	Operations & Supply Chain Management II	WPFM	S	6	9	schrP	90	18/222
	<i>Nachhaltigkeitsmanagement</i>							
WPN630	Nachhaltigkeitsmanagement I	WPFM	S	6	9	schrP oder ELN <sup>(3)(6)</sup>	90	18/222
WPN730	Nachhaltigkeitsmanagement II	WPFM	S	6	9	schrP oder ELN <sup>(3)(6)</sup>	90	18/222
	<b>Bachelorarbeit</b>							<b>24/222</b>
	<b>Summe</b>			<b>32 <sup>(5)</sup></b>	<b>60</b>			

- (1) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Praxisorientierte Lehrveranstaltung (WPN501), Praxisreflexion (WPN503) und Studium Generale (WPN450) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Es sind zwei Fachbezogene Wahlpflichtmodule zu wählen.
- (3) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Die Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise, Studienarbeiten oder Projektarbeiten sein oder eine Kombination dieser vorgenannten Prüfungsleistungen. Sie können auch schriftliche Prüfungen (45 - 90 Minuten) in Kombination mit einer der drei vorgenannten Prüfungsleistungen sein. Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (4) Es ist eine Spezialisierung zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.
- (5) Ohne Studium Generale (WPN610).
- (6) Die konkret zu erbringende Prüfungsleistung wird spätestens bis zum 08.10. für das Wintersemester und bis zum 22.03. für das Sommersemester hochschulöffentlich im Studien- und Prüfungsplan bekannt gegeben. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die in der Spalte "Prüfungsart" erstgenannte Prüfungsform und die in der Spalte "Prüfungsdauer" erstgenannte Dauer. Sofern der erstgenannte Eintrag in der Spalte "Prüfungsdauer" eine Bandbreite enthält, gilt bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Bekanntgabe die kürzeste Zeit

#### **Abkürzungsverzeichnis:**

Abs.	Absatz	Pr	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Art.	Artikel	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	Ref	Referat
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
ELN	Endnotenbildender Leistungsnachweis	schrP	schriftliche Prüfung
LN	Leistungsnachweis, nicht endnotenbildend	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
m.E.	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde
mündlPr	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PFM	Pflichtmodul	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PA	Projektarbeit		